



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising – Süd

Ausfertigung der 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd ändert auf Grundlage des Art. 44 Abs. 1, Satz 1 KommZG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl. S. 453) die Verbandssatzung vom 25.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2018:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 25.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird neu gefasst und ersetzt den bisherigen § 7 komplett.

§ 7

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine elektronische Ladung setzt das Einverständnis des jeweiligen Verbandsrates voraus. Dieses ist der Verwaltung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsordner durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt. Bei einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neufahrn, den 12.12.2022

Franz Heilmeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

Die Versammlung beschließt auf Grund der aktuell geltenden Muster Verbandssatzung eines Zweckverbandes zur Wasserversorgung die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe zu aktualisieren.

Punkt II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Einberufung der Versammlung Abs. (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Versammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

Hörgerthausen, den 07.12.2022

Hobmaier, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd – Jahresabschluss 2021

Beschluss-Nr. 3/2022

-einstimmig-

Der von der AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	Jahresergebnis
57.231.477,66 €	-1.034.649,60 €

Das ausgewiesene Jahresergebnis von -1.034.649,60 € wird aus dem Gewinnvortrag getätigt.

Zusätzlich ist der uneingeschränkt erteilte Bestätigungsvermerk mit zu veröffentlichen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd, Neufahrn

Prüfungsurteil
Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Neufahrn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Neufahrn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 107 GO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 107 GO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der er-

- langten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere jeweiligen Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein,
26. Oktober 2022

AGP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen
Wirtschaftsprüfer

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 EBVG der Jahresabschluss und Lagebericht am folgenden 7 Tagen in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd im Sekretariat zur Einsichtnahme ausliegt:

23.01.2023 – 26.01.2023 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 16:00 Uhr
30.01.2023 – 02.02.2023 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 16:00 Uhr

Neufahrn, 12.12.2022

gez. Franz Heilmeier
Verbandsvorsitzender

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen (= Entschädigungssatzung) vom 23.7.2020

Der Landkreis Freising ändert die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.7.2020 aufgrund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO, BayRS 2020-1-1) in der Fassung vom 23.12.2019 wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Sätze 2 und 3 werden getauscht.
 2. § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - (1) Satz 2, Halbsatz wird wie folgt formuliert:

b) einer Fahrkostenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz vom Wohnsitz zum Sitzungsort und zurück an den Wohnsitz.
 - (2) Satz 3 wird gestrichen.
 - (3) Der bisherige Satz 4 wird zum Satz 3.
 - (4) Der bisherige Satz 5 wird zum Satz 4.
 - (5) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

Im Falle einer Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums durch Ton-Bild-Übertragung wird keine Fahrtkostenentschädigung gewährt.
3. § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - (1) Satz 1 wird wie folgt formuliert:

Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten ferner für Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eines sonstigen vom Kreistag gebildeten Arbeitsgremiums, an denen sie überwiegend teilgenommen haben, Ersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
 4. § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - (1) Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Für mehrtägige Fraktionsklausuren wird die Entschädigung für jeden Tag, maximal für zwei Tage, gewährt; Fraktionsklausuren zählen im Sinne des Satzes 1 als eine nachgewiesene Fraktionsklausur.
 - (2) Satz 7 wird wie folgt formuliert:

Fahrtkosten für mehrtägige Fraktionsklausuren werden bis zur Wohnung gewährt.
 5. § 3a der Satzung wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Bezeichnung der Bestimmung wird wie folgt formuliert:

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräte; Entschädigung
 - (2) Die Bestimmung wird wie folgt formuliert:

Die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Kreisrätinnen und Kreisräte ändern sich im gleichen Verhältnis wie die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 3 KWBG.
 6. § 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ab Satz 1 wird am folgenden Satz 2 ergänzt:

Der Ort, an dem ein sonstiges Dienstgeschäft wahrgenommen wird, und dessen Dauer sind schriftlich nachzuweisen.
 7. § 7 wird wie folgt ergänzt:
 - (1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3a und 6 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht Kreisräte oder Kreisrätinnen sind, entsprechend, soweit keine spezielle Regelung existiert.
 8. Diese Änderungssatzung tritt am 9.12.2022 in Kraft.

Freising, den 8.12.2022

Gez.
Helmut Petz, Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörkertshausener Gruppe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörkertshausener Gruppe.**“
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hörkertshausen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Gammelsdorf, Hörkertshausen, Mauern und Nandlstadt und Wang, sämtliche im Landkreis Freising.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeinde Gammelsdorf ohne den Gemeindeteilen Hiendlberg und Gelbersdorf, die Gemeinde Hörkertshausen ohne den Gemeindeteil Sielstetten, die Gemeinde Mauern ohne den Gemeindeteilen Gandorf, Hörgersdorf, Kleidorf, Kronwinkl, Mönchsberg, Scheckenhofen, Schwarzberg, Thal und Wölflmühle, die Gemeinde Nandlstadt nur mit den Gemeindeteilen Airischwand, Hausmehring, Kainrad, Rehloh und Spitz und die Gemeinde Wang nur mit den Gemeindeteilen Thalbach, Aselmühle, Zieglberg, Wittibsmühle, Pfettrach, Niederndorf 5, Wang, Isareck, Volkmannsdorf, Volkmannsdorferau, Holzerhof und Thulbach.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf dem Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Zähler ab; gegebenenfalls kann dies den Verbandsmitgliedern übertragen werden.

II. Verfassung und Verwaltung.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1.) Die Verbandsversammlung
- 2.) Der Verbandsausschuss
- 3.) Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch Ihren ersten Bürgermeister und die von Ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Ein Verbrauch von je angefangenen 30.000 cbm ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle 6 Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen 6 Jahre neu vorgenommen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Versammlungen

(1) Die Versammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Versammlung

(1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Versammlung

(1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Räte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Räte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Räte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb 4 Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der zu behandelnden Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einen Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
2. die Beschlussfassung über Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung.
4. die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses.
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung der Entschädigungen.
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weitere Ausschüsse.
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung.
9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen;
§ 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr der in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Auslagenersatz.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinde aus der Verbandsversammlung ein namentlicher Vertreter durch Beschluss zu bestimmen. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zu Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die § 8 und § 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:
 1. Die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
 3. Lieferungen und Leistungen in Höhe bis 50.000 € zu vergeben;
 4. Den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
 6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Auslagenersatz.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines Kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu vergeben.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach Maß seiner Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1. weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 2.000 € zu vergeben.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Zweckverband führt sein Haushaltswesen nach den Vorschriften der Komm HV-Kameralistik und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Möglichkeit, aus der Jahresrechnung Bilanzen und Ergebnisrechnungen für steuerliche Zwecke zu erstellen, bleibt davon unberührt.
- (2) -entfällt-

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Woche vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.

§ 23

Festsetzung und Zahlungen der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Bemessungsgrundlage; sie richtet sich nach § 22 Abs. 2 dieser Satzung;
 - c) Der Umlagesatz; er richtet sich nach § 22 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung;

- d) die Höhe des Investitionsumlagenbetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Grundstücksanschlüsse (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebedarf, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 27

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsmitglieder zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinem Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Form tritt zwei Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.05.2021 außer Kraft.

Hörgertshausen, den 07.12.2022



gez. Hobmaier
(Verbandsvorsitzender)